

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 10 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Dienstag, 7. Juni 2022, 19:00 – 20:10 Uhr
Ort	Alte Turnhalle
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Manuela Misteli-Sieber (VGP) Beat Affolter Peter Burki Markus Dick David Gerke Priska Gnägi Marc Rubattel Eric Send Sabrina Weisskopf
Ersatzmitglieder	Renata Waser
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänni Schmid
Entschuldigungen	Dominique Brogle
Gäste	Uriel Kramer, Präsident BWK Pascal Suter, Bereichsleiter Tiefbau
Presse	az Solothurner Zeitung

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll GR Nr. 09 vom 23.05.2022	2022-61
2	Mühlemattstrasse; Anpassungen der Verkehrssignalisation und zusätzliche Parkplätze Blaue Zone	2022-65
3	Derendingenstrasse; Stichstrasse Landerwerb und Perimeterbeitragsverfahren	2022-66
4	Lindenweg; Anpassung des Erschliessungsplanes	2022-67
5	Zelglistrasse; Schlussrechnung	2022-62
6	Öffentliche Wasserversorgung; Abrechnung Neubau Wasserleitung Schöngrün	2022-63
7	Kürzestrasse; Abrechnung Sanierung Teil Nord und Süd	2022-64
8	Verschiedenes, Mitteilungen 2022	2022-68

Die vorstehende Traktandenliste wird genehmigt.

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 09 vom 23.05.2022 wird einstimmig bei einer Absenz genehmigt.

RN 0.1.2.1 / LN 3338

2022-65 Mühlemattstrasse; Anpassungen der Verkehrssignalisation und zusätzliche Parkplätze Blaue Zone

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Situationsplan 1:5000 vom 01.02.2022
- 02 Plan mit Verkehrsmassnahmen 1:500 vom 03.03.2022

Ausgangslage

In Bezug auf die Verkehrssituation und die daraus entstehenden Lärmimmissionen beim Schulhaus Bleichematt, meldeten sich mehrere Anwohner der Mühlemattstrasse sowie weitere Betroffene bei der Abteilung Bau + Planung. Sie beschwerten sich darüber, dass sich der motorisierte Verkehr an der Mühlemattstrasse durch die sog. „Elterntaxis“, welche ihre Kinder morgens, mittags und abends zur Schule führen, resp. wieder abholen, massiv erhöht habe. Basierend darauf besprachen Gemeindepräsident Stefan Hug-Portmann und Bereichsleiter Hochbau Jürg Zeller die Sachlage mit den Anwohnern vor Ort. Zusammen mit der Schulleitung wurden Gegenmassnahmen ausgearbeitet und das weitere Vorgehen besprochen. Vorgesehen sind Änderungen an den bestehenden Verkehrssignalisationen sowie die Aufhebung der unbewilligten und nicht öffentlichen blauen Parkplätzen auf dem Schulhausareal. Letztere gehören nicht zum Parkierungskonzept der blauen Zonen aus dem Jahr 2016. Zwei Parkplätze sollen künftig als Materialumschlag für Kurzzeitparkierer (max. 15 Minuten) dienen.

Aufgrund des dringend benötigten Schulraumes in Biberist, sollen als Übergangslösung provisorische Container für einen Zeitraum von ca. 5 Jahren auf dem Bleichemattareal aufgestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des Budgets ein Kredit vorgesehen. Die Auswahl der Räumlichkeiten und des Standortes erfolgten in Absprache mit Gesamtschulleiter Thomas Weyermann. Für die Lehrpersonen sollen fünf neue Parkplätze der öffentlichen blauen Zone zur Verfügung gestellt werden.

Erwägungen

Nach Ausarbeitung geeigneter Massnahmen zwischen der Abteilung Bau + Planung und der Firma W+H AG, wurden die Änderungen zusammen mit der Schulleitung besprochen. Die Ergebnisse sind dem beiliegenden Plan Nr. 02 und der nachfolgenden Beschreibung (Positionen 1 bis 4) zu entnehmen:

1. *Bei der Einfahrt in die Mühlemattstrasse soll die bestehende Verkehrssignalisation (dreiteiliges Fahrverbot mit Zubringerdienst) durch eine neue Beschilderung, bei welcher das Fahrverbot lediglich für Schülertransporte gelten soll, ersetzt werden.*
2. *Bei der Einfahrt von der Bleichemattstrasse auf das Schulareal soll das allgemeine Fahrverbot ebenfalls durch ein dreiteiliges Fahrverbot (Auto, Motorrad und Mofa) ersetzt werden. Diese Massnahme ist notwendig, da die Signalisationen bei beiden Einfahrten (Pos. 2 & 3) analog sein müssen. Das bestehende richterliche Verbot bleibt bestehen.*
3. *Für die Zufahrt Bleichematt / Mühlemattareal via Mühlemattstrasse, muss der Gehweg an einer unübersichtlichen Stelle passiert werden. Dadurch ist die Sicherheit der Fussgänger und vor allem der Schulkinder nicht ausreichend gewährleistet. Analog der Position 2 soll ein dreiteiliges*

Fahrverbot via Mühlemattstrasse bei der Arealeinfahrt installiert werden, hier jedoch ohne Zubringerdienst.

4. *Im Zusammenhang mit den provisorischen Schulraumcontainern sollen fünf neue Parkplätze der blauen Zone entstehen. Als weitere Massnahme wird nach Absprache mit der Schulleitung einer der beiden gedeckten Veloständer entfernt.*

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Bei der Einfahrt in die Mühlemattstrasse soll die bestehende Verkehrssignalisation (dreiteiliges Fahrverbot mit Zubringerdienst) durch eine neue Beschilderung, welche das Fahrverbot lediglich für Schülertransporte geltend macht, ersetzt werden.
2. Bei der Einfahrt von der Bleichemattstrasse auf das Schulareal soll das allgemeine Fahrverbot ebenfalls durch ein dreiteiliges Fahrverbot (Auto, Motorrad und Mofa) ersetzt werden. Diese Massnahme ist notwendig, da die Signalisationen bei beiden Einfahrten (Pos. 2 & 3) analog sein müssen. Das richterliche Verbot bleibt bestehen.
3. Für die Zufahrt zum Bleichematt / Mühlemattareal via Mühlemattstrasse, muss der Gehweg an einer unübersichtlichen Stelle passiert werden. Dadurch ist die Sicherheit der Fussgänger und vor allem der Schulkinder nicht ausreichend gewährleistet. Analog Position 2 soll ein dreiteiliges Fahrverbot via Mühlemattstrasse bei der Arealeinfahrt installiert werden, hier jedoch ohne Zubringerdienst.
4. Im Zusammenhang mit den provisorischen Schulraumcontainern sollen fünf neue Parkplätze der blauen Zone entstehen. Als weitere Massnahme wird nach Absprache mit der Schulleitung einer der beiden gedeckten Veloständer entfernt.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Bau + Planung mit der Fortführung des Bewilligungsverfahrens (abschliessende Prüfung durch das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau, Publikation und öffentliche Auflage der Unterlagen).

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Priska Gnägi fragt sich, ob es sinnvoll ist, ein dreigeteiltes Fahrverbot zu signalisieren, wenn das Verbot nur für Schülertransporte gilt. Ihrer Meinung nach ist es sinnvoller eine zweigeteilte Signalisation zu erstellen, mit dem Mofa oder dem E-Bike werden kaum Schülertransporte gemacht.

Uriel Kramer erklärt, dass weiter westlich bereits ein dreigeteiltes Fahrverbot steht. Damit die Einfahrten geregelt sind, müssen die beiden Schilder identisch sein. Ansonsten müsste noch ein zusätzliches Schild für ein Mofaverbot gestellt werden.

Priska Gnägi fragt sich ob es nicht sinnvoller wäre, einen Boller zu setzen, damit kein Auto durchfahren kann.

Uriel Kramer gibt zu bedenken, dass es ein kipparer oder demontierbarer Boller sein müsste, damit die Durchfahrt bei Veranstaltungen gewährleistet ist. Die BWK ist der Meinung, eine Signalisation ist einfacher und günstiger als einen Poller zu setzen.

Priska Gnägi gibt weiter zu bedenken, dass das Schild bei Veranstaltungen verdeckt werden müsste, damit die Durchfahrt gegeben ist.

Markus Dick hat grundsätzlich ein Problem mit Poller. Poller erzeugen zusätzliche Aufwände, finanzieller sowie administrativer Natur. Für die Poller sind Schlüssel notwendig, Personen die anwesend sein müssen, um diese zu öffnen, Blaulichtorganisationen werden eingeschränkt. Er findet dies nicht wirklich opportun. **Uriel Kramer** informiert, dass je nach Modell die Blaulichtorganisationen einen Schlüssel besitzen.

Eric Send hat festgestellt, dass Veloständer demontiert werden sollen. Er fragt sich, ob danach noch genügend Veloabstellplätze vorhanden sein werden oder ob ein Ersatz vorgesehen ist.

Pascal Suter informiert, dass kein Ersatz für den demontierten Veloständer geplant ist. Nach Rücksprache mit dem Gesamtschulleiter Thomas Weyermann kann auf einen Veloständer gut verzichtet werden.

Priska Gnägi stellt den Antrag bei der Einfahrt von der Bleichemattstrasse auf das Schulareal eine zweigeteilte Signalisation mit einem demontierbaren Poller zu setzen und somit bei der Einfahrt Mühlemattstrasse ebenfalls ein zweigeteiltes Fahrverbot zu stellen.

Der Antrag wird mit 5 ja zu 5 nein bei 1 Absenz mit Stichentscheid von Stefan Hug-Portmann abgelehnt.

Beschluss (8 ja zu 2 nein Stimmen bei 1 Absenz)

1. Bei der Einfahrt in die Mühlemattstrasse soll die bestehende Verkehrssignalisation (dreiteiliges Fahrverbot mit Zubringerdienst) durch eine neue Beschilderung, welche das Fahrverbot lediglich für Schülertransporte geltend macht, ersetzt werden.
2. Bei der Einfahrt von der Bleichemattstrasse auf das Schulareal soll das allgemeine Fahrverbot ebenfalls durch ein dreiteiliges Fahrverbot (Auto, Motorrad und Mofa) ersetzt werden. Diese Massnahme ist notwendig, da die Signalisationen bei beiden Einfahrten (Pos. 2 & 3) analog sein müssen. Das richterliche Verbot bleibt bestehen.
3. Für die Zufahrt zum Bleichematt / Mühlemattareal via Mühlemattstrasse, muss der Gehweg an einer unübersichtlichen Stelle passiert werden. Dadurch ist die Sicherheit der Fussgänger und vor allem der Schulkinder nicht ausreichend gewährleistet. Analog Position 2 soll ein dreiteiliges Fahrverbot via Mühlemattstrasse bei der Arealeinfahrt installiert werden, hier jedoch ohne Zubringerdienst.
4. Im Zusammenhang mit den provisorischen Schulraumcontainern sollen fünf neue Parkplätze der blauen Zone entstehen. Als weitere Massnahme wird nach Absprache mit der Schulleitung einer der beiden gedeckten Veloständer entfernt.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Bau + Planung mit der Fortführung des Bewilligungsverfahrens (abschliessende Prüfung durch das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau, Publikation und öffentliche Auflage der Unterlagen).

RN 6.2.87 / LN 240

2022-66 Derendingenstrasse; Stichstrasse Landerwerb und Perimeterbeitragsverfahren

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Situationsplan 1-5000 vom 16.05.2022
- 02 Landerwerksplan 1-500 vom 25.03.2022
- 03 Perimeterplan Strasse 1-500 vom 25.03.2022
- 04 Perimeterplan Wasser 1-500 vom 25.03.2022
- 05 Provisorische Perimeterberechnung vom 17.05.2022
- 06 Vergabeantrag Stichstrasse Derendingenstrasse vom Büro W+H AG aus Biberist vom 16.05.2022

Ausgangslage

Die gemeindeeigene Parzelle GB Nr. 90206 dient als Erschliessung zu den Grundstücken GB Nrn. 2340, 4129 und 4146 (Situation Beilage 01). Dieser Strassenbereich soll auf eine Breite von 6.50 – 6.70 Metern ausgebaut werden, damit er dem erforderlichen Standard der EWG Biberist entspricht. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, zeitgleich die Frischwasserleitung auszubauen, um den Brandschutz gewährleisten zu können. Das Wasser für den Brandschutz wird auch nach dem Ausbau weiterhin aus dem Netz der HIAG AG bezogen. Die geplanten Industriebauten auf den Parzellen GB Nrn. 4129 und 4146, sollen aufgrund von hygienischen Aspekten mit dem Trinkwasser von der

Wasserversorgung Derendingen versorgt werden. Die Strassenentwässerung sowie auch die Strassenbeleuchtung sind im Zusammenhang mit dem Projektausbau entsprechend anzupassen.

Erwägungen

Landerwerb:

Um die Strasse verbreitern zu können, benötigt die EWG Biberist einen Landstreifen der Anstösser. Im Landerwerbsplan (Beilage Nr. 03) ist ersichtlich, dass total 1'197m² Land von drei verschiedenen Eigentümern erworben werden muss. Dabei handelt es sich, gemäss dem rechtskräftigen Erschliessungsplan, um Strassenareale. In der Gemeinde Biberist ist es üblich, dass Land für Arrondierungen innerhalb der Bauzone zu einem Preis von CHF 200.00/m² erworben wird.

Übersichtstabelle:

GB-Nr.	Eigentümer	Landerwerb in m ²	CHF/m ²	Total CHF
2340	Staub Formtech AG	2.00	200.00	400.00
4129	HIAG Immobilien Schweiz AG	865.00	200.00	173'000.00
4146	HIAG Immobilien Schweiz AG	330.00	200.00	66'000.00
Total		1'197.00		239'400.00

Die Kosten der Amtschreiberei sind durch die EWG Biberist zu übernehmen. Hierbei handelt es sich anhand von Erfahrungswerten um ein Kostendach von ca. CHF 12'500.00.

Perimeterbeiträge Strasse:

Für das Ausbauprojekt der Stickerschliessung an der Derendingenstrasse, sind, gemäss § 5 des geltenden kommunalen Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, Beiträge zu erheben. Für den Ausbau und die Korrektur von Strassen kann der Gemeinderat die festgelegten Ansätze ermässigen. Für die bestehende Erschliessungsstrasse wurden die Beiträge mit einer Ermässigung von 50% berechnet. Anhand des Strassenperimeterplans (Beilage Nr. 03) und der provisorischen Perimeterberechnung (Beilage Nr. 05) sind die Flächen aufgezeigt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Kostenaufteilung ersichtlich. Allfällige Subventionen von Seiten des kantonalen Amtes für Umwelt sind nicht eingerechnet:

Beiträge Erschliessungsstrasse:

GB-Nr.	Eigentümer	Fläche im Beirtragsplan zu 100%	Fläche im Beitragsplan zu 50%	Faktor	AZ-Fläche	Beitrag	Abzüglich Landerwerb	Fälliger Beitrag
-	-	m ²	m ²	AZ	m ²	CHF	CHF	CHF
2340	Staub Formtech AG	2'538.0	3'568.0	1.00	4'322.0	116'194.15	-400.00	115'794.15
4129	HIAG AG	4'344.0	4'340.0	1.00	6'514.0	175'124.65	-173'000.00	2'124.65
4146	HIAG AG	1'068.0	31.0	1.00	1'083.5	29'129.20	-66'000.00	-36'870.80
1179	HIAG AG*	1'620.0	544.0	1.00	1'892.0	50'865.20	0.00	50'865.20
90203	Öffentl. Grundstück*	134.0	52.0	1.00	160.0	4'301.50	0.00	4'301.50
106	Rudolf Richard*	6'364.0	3'920.0	1.00	8'324.0	223'785.30	0.00	223'785.30
Total					22'295.5	599'400.00	-239'400.00	<u>360'000.00</u>

*) Der Beitrag wird durch die EWG Biberist gestundet und im Grundbuch eingetragen.

Perimeterbeiträge Wasserleitung:

Vorgängig zum Ausbau der Stickerschliessung an der Derendingenstrasse wird sinngemäss auch die Wasserleitung ausgebaut. Hierzu sieht das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. Dezember 2004 der EWG Biberist unter § 5 vor, Beiträge in der Höhe von 100% zu erheben. Anhand des Perimeterplans Wasser (Beilage Nr. 04) und der provisorischen Perimeterberechnung (Beilage Nr. 05) wird ersichtlich, aus welchen Flächen die Beiträge generiert werden.

In nachfolgender Tabelle ist die Kostenaufteilung ersichtlich. Allfällige Subventionen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind nicht eingerechnet:

Beiträge Wasserleitung:

GB-Nr.	Eigentümer	Fläche im Beitragsplan zu 100%	Fläche im Beitragsplan zu 50%	Faktor	AZ-Fläche	Beitrag	Fälliger Beitrag
-	-	m ²	m ²	AZ	m ²	CHF	CHF
2340	Staub Formtech AG	0.0	0.0	1.00	0.0	0.00	0.00
4129	HIAG AG	4'344.0	4'340.0	1.00	6'514.0	91'207.00	91'207.00
4146	HIAG AG	1'551.0	933.0	1.00	2'017.5	28'248.40	28'248.40
1179	HIAG AG*	2'069.0	1'092.0	1.00	2'615.0	36'614.40	36'614.40
90203	Öffentl. Grundstück*	134.0	52.0	1.00	160.0	2'240.20	2'240.20
106	Rudolf Richard*	4'191.0	2'201.0	1.00	5'291.5	74'089.95	74'089.95
Total					16'598.0	232'399.95	232'399.95

*) Der Beitrag wird durch die EWG Biberist gestundet und im Grundbuch eingetragen.

Die Industrie- und Gewerbebauten sollen gemäss Bauherrschaft im Sommer 2023 realisiert werden. Aufgrund der Erschliessungspflicht ist die Infrastruktur vorgängig sicherzustellen.

Arbeitsvergabe Baumeister- und Sanitärarbeiten:

Um eine Kostengenauigkeit von +/-20% für das Perimeterbeitragsverfahren erreichen zu können, haben die Submissionen (Einladungsverfahren) für den Strassenbau und für die Wasserleitung bereits stattgefunden. Es wurden 7 Bauunternehmungen und 6 Sanitärfirmen zur Offertstellung eingeladen. Fünf der angeschriebenen Baumeister haben ein Angebot eingereicht. Die Firmen Niklaus AG aus Feldbrunnen und Tschanz AG aus Luterbach verzichteten auf eine Eingabe.

Keine Offerte in Bezug auf die Sanitärarbeiten reichten die Firmen Saudan AG aus Biberist und Schneitter AG aus Langendorf ein.

Sämtliche Angebote wurden auf ihre Gültigkeit und Richtigkeit durch das Büro W+H AG, Biberist, geprüft und zusammengestellt (Beilage 6).

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Vergleich zwischen den Kostenvoranschlägen und den Auftragsvergaben auf:

Kostenvoranschlag Strassenbauprojekt:

Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag der Firma W+H AG vom 17.05.22 inkl. MwSt.	KV mutiert inkl. Vergaben, inkl. MwSt.	Kostenunter-/überschreitung	Begründung
Baumeisterarbeiten	CHF 250'000.00	CHF 245'509.20	CHF - 4'490.80	-
Verkehrsregelung	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	CHF +/- 0.00	-
Markierung, Signalisation	5'000.00	5'000.00	+/- 0.00	-
Qualitätskontrolle	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	CHF +/- 0.00	-
Vorleistungen	CHF 27'000.00	CHF 26'891.50	CHF - 108.50	-
Honorare	CHF 19'500.00	CHF 19'231.05	CHF - 268.95	-
Landkosten	CHF 240'000.00	CHF 240'000.00	CHF +/- 0.00	-
Vermessung, Amtschreiberei	CHF 12'500.00	CHF 12'500.00	CHF +/- 0.00	-
Inkonvenienzen	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	CHF +/- 0.00	-
Unvorhergesehenes	CHF 31'000.00	CHF 31'000.00	CHF +/- 0.00	-
Total	CHF 600'000.00	CHF 595'131.75	CHF -4'868.25	-

Mit den vorliegenden Angeboten können die Arbeiten im Rahmen des genehmigten Bruttokredites erfolgen. Der Teilkredit von CHF 810'000.00 für den Ausbau der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" gemäss KV wird eingehalten und um CHF 214'868.25 (CHF 810'000.00 – CHF 595'131.75) unterschritten.

Kostenvoranschlag Wasserleitung:

Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag der Firma W+H AG vom 17.05.22 inkl. MwSt.	KV mutiert inkl. Vergaben, inkl. MwSt.	Kostenunter/-überschreitung	Begründung
Baumeisterarbeiten	CHF 110'000.00	CHF 108'571.20	CHF - 1'428.80	-
Sanitärarbeiten	CHF 75'000.00	CHF 74'956.55	CHF - 43.45	-
Gärtnerarbeiten, Zaunarbeiten	CHF 2'500.00	2'500.00	+/- 0.00	-
Verkehrsregelung	CHF 2'500.00	2'500.00	+/- 0.00	-
Qualitätskontrolle	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	CHF +/- 0.00	-
Vorleistungen	CHF 9'500.00	CHF 9'431.20	CHF - 68.80	-
Honorare	CHF 16'000.00	CHF 16'012.95	CHF + 12.95	-
Inkonvenienzen	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	CHF +/- 0.00	-
Unvorhergesehenes	CHF 24'500.00	CHF 24'500.00	CHF +/- 0.00	-
Total	CHF 250'000.00	CHF 248'471.90	CHF - 1'528.10	-

Mit den vorliegenden Angeboten können die Arbeiten im Rahmen des genehmigten Bruttokredites erfolgen. Der reservierte Teilkredit von CHF 270'000.00 für den Ausbau Wasserleitung der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" wird gemäss KV eingehalten und um CHF 21'528.10 (CHF 270'000.00 – CHF 248'471.90) unterschritten.

Mit dem Voranschlag 2022 hat die Gemeindeversammlung den Kredit (Strassensanierung) unter dem Konto Nr. 6150.5010.39 (Gesamtkredit CHF 1'365'000.00) genehmigt. Für den Ausbau der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" ist ein Betrag von CHF 810'000.00 reserviert. Ebenfalls wurde der Kredit für den Wasserleitungsersatz unter dem Konto Nr. 7101.5031.18 (Gesamtkredit CHF 1'165'000.00) von der Gemeindeversammlung genehmigt. Für das Erstellen der Wasserleitung im selben Strassenabschnitt sind CHF 270'000.00 reserviert.

Die Sanitärarbeiten wurden anlässlich der Bau- und Werkkommissionssitzung vom 24.05.2022 an die Firma Sollberger & Co. AG aus Gerlafingen vergeben (Vergabe in der Kompetenz der BWK).

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Die Einwohnergemeinde Biberist erwirbt zur Verbreiterung der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" total 1'197.00 m² Land der drei Eigentümer zu einem Landerwerbspreis von CHF 200.00/m², gemäss vorangehender Tabelle. Die Kosten von CHF 239'400.00 werden zu Lasten IR-Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbauten Gemeindestrassen 2022" genehmigt.
2. Die finanziellen Aufwendungen der Amtsschreiberei (Kostendach von ca. CHF 12'500.00) werden durch die EWG Biberist getragen und ebenfalls zu Lasten IR-Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbauten Gemeindestrassen 2022" genehmigt.
3. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter werden die Kompetenzen erteilt, sämtliche Rechtsgeschäfte auf dem Grundbuchamt, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb des Landes der Grundstücke GB-Nrn. 2340, 4129 und 4146 stehen, zu veranlassen und zu tätigen.
4. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegendem Perimeterbeitragsverfahren für den Strassenausbau und zur Erstellung der Wasserleitung zu. Er beauftragt die Bau- und Werkkommission, resp. die Abteilung Bau + Planung, die Eröffnung und Durchführung des Perimeterbeitragsverfahrens.
5. Die Baumeisterarbeiten für die Strassenbau- und das Wasserleitungsprojekte zur Realisierung der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" erhält die Firma Gebr. Jetzer AG aus Schnottwil zum Preis von CHF 354'080.40 (CHF 245'509.20 + 108'571.20) netto inkl. MwSt. (wirtschaftlich günstigstes Angebot unter Berücksichtigung der geforderten Kriterien) zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbau Gemeindestrassen 2022".
6. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Baubewilligung und Finanzierung sichergestellt sind (Perimeterbeitragsverfahren).

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Priska Gnägi: die bestehende Strasse hat bereits eine gewisse Breite, sie fragt sich, ob trotzdem Land zu erwerben ist.

Uriel Kramer: Die Strasse wurde durch die Papierli gebaut. Das Land ist zu rund 50% im Besitz der Einwohnergemeinde, der andere Teil ist in Privatbesitz. Im Grundbuch wurde dies aber nie bereinigt. **Priska Gnägi** stellt demnach fest, dass ein Teil der aktuell bereits bestehenden Strasse zusätzlich noch zu erwerben ist. **Uriel Kramer** weiss, dass die Breite der Strasse mehr oder weniger gleich bleibt.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass das zu erwerbende Land in der Landwirtschaftszone liegt und deshalb gestundet wird.

Uriel Kramer erklärt, dass dies eine verfahrenstechnische Frage ist, der Betrag aber gestundet wird. Er bezweifelt, dass die Gemeinde Biberist die gestundeten Perimeterbeiträge je erhalten wird. Die Problematik besteht darin, dass das Land auf Gemeindegebiet von Derendingen ist. Er empfiehlt dem Gemeinderat einfachheitshalber die Perimeterbeiträge lediglich auf dem Gemeindegebiet von Biberist einzufordern. Sollte das Land in Derendingen jemals eingezont werden, hat Derendingen sowieso die Bewilligung von Biberist einzuholen. Zu diesem Zeitpunkt können die Beiträge immer noch geltend gemacht werden. Ansonsten muss dieses Geschäft zuerst noch von der Baukommission der Gemeinde Derendingen behandelt werden. Eine Einzonung sei in den nächsten Jahrzehnten eh nicht zu erwarten.

Manuela Misteli will wissen, ob das vorgeschlagene Procedere rechtens ist. Land auf Derendingen Boden ist Landwirtschaftsland und es wird eine fiktive Berechnung gemacht mit einem Ausnutzungsfaktor.

Uriel Kramer informiert, dass dies so gemacht werden muss, ansonsten müsste die Gegenpartei den doppelten Betrag bezahlen. Für eine Gemeinde ist es schwachsinnig im Besitz einer Strasse zu sein, welche nur einseitig bebaut wird. Das Grundeigentümerreglement der Gemeinde sieht dies so vor, Biberist hat gar keine andere Wahl. Dieser Betrag, welcher theoretisch in Zukunft fällig wird, ist rein fiktiv. Der Beitrag von Richard Rudolf ist mit in die Berechnungen einbezogen, wird aber nicht gestundet, sondern abgeschrieben. Sollte Derendingen das Land einzonen, was nicht zu erwarten ist, können die Beiträge immer noch verlangt werden.

Markus Dick will wissen, ob der Landwirtschaftseigentümer eine Information erhalten hat. **Uriel Kramer** verneint dies. Eine Information ist nicht notwendig, der Eigentümer schuldet der Gemeinde ja nichts, somit ist er auch nicht zu informieren.

Manuela Misteli fragt nach den Grundbucheinträgen. **Uriel Kramer** informiert, dass es keine Grundbucheinträge geben wird.

Beschluss *(10 ja bei 1 Enthaltung)*

1. Die Einwohnergemeinde Biberist erwirbt zur Verbreiterung der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" total 1`197.00 m² Land der drei Eigentümer zu einem Landerwerbspreis von CHF 200.00/m², gemäss vorangehender Tabelle. Die Kosten von CHF 239`400.00 werden zu Lasten IR-Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbauten Gemeindestrassen 2022" genehmigt.
2. Die finanziellen Aufwendungen der Amtsschreiberei (Kostendach von ca. CHF 12`500.00) werden durch die EWG Biberist getragen und ebenfalls zu Lasten IR-Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbauten Gemeindestrassen 2022" genehmigt.
3. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter werden die Kompetenzen erteilt, sämtliche Rechtsgeschäfte auf dem Grundbuchamt, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb des Landes der Grundstücke GB-Nrn. 2340, 4129 und 4146 stehen, zu veranlassen und zu tätigen.
4. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegendem Perimeterbeitragsverfahren für den Strassenausbau und zur Erstellung der Wasserleitung zu. Er beauftragt die Bau- und Werkkommission, resp. die Abteilung Bau + Planung, die Eröffnung und Durchführung des Perimeterbeitragsverfahrens.
5. Die Baumeisterarbeiten für die Strassenbau- und das Wasserleitungsprojekte zur Realisierung der Stickerschliessung "Derendingenstrasse" erhält die Firma Gebr. Jetzer AG aus Schnottwil zum Preis von CHF 354`080.40 (CHF 245`509.20 + 108`571.20) netto inkl. MwSt. (wirtschaftlich günstigstes Angebot unter Berücksichtigung der geforderten Kriterien) zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.39 "Belagseinbau Gemeindestrassen 2022".

6. Der Gemeinderat verzichtet auf ein Beitragsverfahren auf Derendingen Boden.
7. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Baubewilligung und Finanzierung sichergestellt sind (Perimeterbeitragsverfahren).

RN 7 / LN 55

2022-67 Lindenweg; Anpassung des Erschliessungsplanes

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Situationsplan Lindenweg 1:5000 vom 30.03.2022
- 02 Erschliessungsplan Lindenweg GB Nr. 2113 1:1000 vom 25.03.2022
- 03 Auszug aus dem Grundbuch vom 30.03.2022

Ausgangslage

Am Lindenweg in Biberist (Situation Beilage Nr. 01) will die Firma UNICA AG das Grundstück GB Nr. 2113 bebauen. Dieses ist aktuell nicht erschlossen und auch nicht im rechtsgültigen Erschliessungsplan vom 04.07.2000 eingetragen (Beilage Nr. 02). Da die Baubehörde Biberist bei der Behandlung eines Baugesuchs unter anderem die Erschliessungspflicht prüft, soll nun mittels eines Teilerschliessungsplans die rechtliche Grundlage dazu geschaffen werden.

Erwägungen

Die Planung der Erschliessungsstrasse am Lindenweg soll auf der Parzelle GB Nr. 1293 erfolgen. Dieses Grundstück ist im Miteigentum von vier Parteien (Zuteilung gemäss Beilage Nr. 03). Um das Erschliessungsverfahren fortführen zu können, soll der Plan nach kommunaler Beschlussfassung dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung zugestellt werden. Anschliessend erfolgen die öffentliche Mitwirkung und die Planaufgabe.

Der Projektplanung der Erschliessungsstrasse erfolgt nach Abschluss des Genehmigungsprozesses und nachdem der Erschliessungsplan angepasst vorliegt. Die Ausführung der Strasse inkl. Beleuchtung und Wasserleitung, werden nach den gültigen Reglementen für Grundeigentümerbeiträge in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt.

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Der Erschliessungsplan "Lindenweg GB 2113", 1:1000 vom 25.03.2022 ist dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung zuzustellen.
2. Die Fortführung des Planungsprozesses (öffentliche Mitwirkung und Planaufgabe, Genehmigungsantrag an den Regierungsrat, sofern keine Einsprachen während der Auflagefrist vorliegen) wird der Abteilung Bau + Planung in Auftrag gegeben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Uriel Kramer informiert, dass aufgrund eines Neubaus der Firma unica die Erschliessung der Strasse notwendig wird. Weitere Betroffene Parteien sind der Kanton Solothurn und die Gemeinde Biberist. Geplant war eine Überbauung, deswegen wurde über ein Jahr mit dem Kanton um den Landpreis verhandelt. Der Kanton hatte aber sehr ambitionöse Preisvorstellungen, weshalb man sich gegen eine gemeinsame Überbauung aller Parzellen entschieden hat. Deshalb braucht es nun eine Erschliessungsstrasse, welche alle drei Grundstücke erschliesst.

Manuela Misteli will wissen, wie die Verteilung der Beitragspflicht auf die verschiedenen Eigentümer aussieht. Uriel Kramer deminiert dies und erklärt, dass nur die Grundstücke GB 166, GB 167, GB 168 und GB 2113 beitragspflichtig sein. Die Strasse wurde beidseitig 25 cm von der Grenze

gezogen, sodass der Eigentümer von GB 165 kein Perimeter zu bezahlen hat. Das GB 166 ist ein Spezialfall. Die Zufahrt führt über das BLS Areal.

Eigentümer des Grundstücks 166: Die Zufahrt über das BLS Grundstück ist mit der BLS vertraglich festgehalten. Sie haben keinen Nutzen von der Zufahrt von Seiten Lindenweg und trotzdem sind die beitragspflichtig.

Uriel Kramer erklärt die Rechtslage und die Möglichkeiten der Eigentümer von GB 166. Er erklärt, dass sie einen Vertrag mit der BLS haben, aber keinen öffentlichen Zugang. Die Gemeinde ist verpflichtet zu jedem Grundstück einen öffentlichen Zugang zu gewährleisten.

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass bei einer Erschliessung von Grundstücken alle Anstösser verpflichtet sind, Perimeter zu bezahlen. Er fragt nach Möglichkeiten ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, dass jemand begünstigt wird. Er fragt nach der Höhe der Perimeterbeiträge. **Uriel Kramer** kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kostenangaben machen.

Stefan Hug-Portmann fragt nach den Möglichkeiten der Eigentümer von GB 166 gegen den Erschliessungsplan vorzugehen.

Uriel Kramer nach der Vorprüfung durch den Kanton wird der Erschliessungsplan öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflage kann Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann Beschwerde bei der Regierung gemacht werden. **Stefan Hug-Portmann** ergänzt, dass die öffentliche Auflage im Azeiger publiziert wird und er bittet die Grundeigentümer dies zu beachten. **Uriel Kramer** erklärt, dass kurz vor der Publikation eine Mitwirkung durchgeführt wird, bei der die Grundeigentümer vorinformiert werden.

David Gerke: Sollte die BLS vom Vertrag mit den Eigentümer GB 166 zurücktreten und das Land, über welches die Zufahrt erfolgt, selber beanspruchen und somit die Zufahrt über den Lindenweg zu erfolgen hat, können im Nachhinein die Perimeterbeiträge nachgefordert werden, wenn zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet wird?

Uriel Kramer verneint dies. Wurde ein Grundeigentümerbeitragsplan aufgelegt und dieser rechtsgültig ist können keine Beiträge mehr eingefordert werden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass bei einer Beitragsbefreiung von GB 166 den anderen betroffenen Grundeigentümer höhere Kosten verrechnet werden. Hier stellt sich dann die Frage, ob diese mit dem Entscheid einverstanden sind. Auch diese Betroffenen können Einsprache erheben.

Uriel Kramer betont nochmals, dass die vorliegende Situation mit einer Zufahrt über ein Bahnareal sehr speziell ist. Ihm ist kein Gerichtsentscheid bekannt, der sich mit diesem Thema befasst hat. Die Gemeinde ist aber verpflichtet, die Grundstücke öffentlich zu erschliessen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die erste Beschwerdeinstanz der Gemeinderat ist, im Weiteren die Regierung und schlussendlich kann es an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Markus Dick ist der Meinung, dass gemäss Aussage von Uriel Kramer die Sachlage nicht ganz klar ist. Er findet es sinnvoll die Rechtsprechung primär zu prüfen bevor der Gemeinderat einen widersprüchlichen Entscheid fällt. **Uriel Kramer** erklärt, dass es wahrscheinlich verschiedene Ansichten gibt, er sich aber auf die Meinung und Äusserung des Baudepartementes verlässt. Das Problem besteht darin, dass das Bahnareal dem Bundesrecht unterstellt ist und die Gemeinde somit keine Handhabung hat und der Gemeinderat keinen Einfluss hat.

Markus Dick bestätigt dies, aber er ist der Meinung, dass somit der Gemeinderat Einwohner verpflichtet einen Perimeter zu bezahlen, obwohl ihr Grundstück bereits erschlossen ist. **Uriel Kramer** kennt keinen ähnlichen Fall und somit muss er sich auf die Empfehlung des Baudepartementes verlassen. **Markus Dick** macht bleibt den Sachverhalt so gut wie möglich auf der höchst möglichen Ebene abzuklären, ehe eine Entscheid gefällt wird.

Uriel Kramer erklärt, dass er beim Bundesgericht keinen Entscheid einfordern kann, ohne dass Beschwerde gemacht wurde. **Markus Dick** wünscht die Sachlage abzuklären, evtl. ist schweizweit bereits ein Präjustizfall bekannt. **Uriel Kramer** erklärt nochmals, dass das Baudepartement keine

Kenntnisse davon hat. **Stefan Hug-Portmann** sagt, dass die Möglichkeit besteht einen Juristen zu beauftragen, der dies abklärt, aber eine 100%-ige Sicherheit trotzdem nicht gegeben ist.

Manuela Misteli äussert den Hinweis, dass über eine Plangenehmigung zur Erschliessung und nicht über ein Beitragsverfahren diskutiert wird. Das Beitragsverfahren ist ein separates Verfahren über das zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden ist. Heute wird lediglich die Rechtsgrundlage für die Erschliessungsstrasse beschlossen. Die Thematik kann im Beitragsverfahren nochmals diskutiert werden.

Uriel Kramer informiert, dass wenn der Erschliessungsplan genehmigt ist, haben die anstossenden Grundstücke einen Vorteil. Ob sie diesen nutzen können oder nicht ist von Gesetzes wegen irrelevant. Man ist beitragspflichtig, auch wenn die Strasse nicht benutzt werden will. Es geht um die rein theoretische Möglichkeit der Nutzung. Dies reicht um beitragsbenutzungspflichtig zu sein.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass aus den erwähnten Gründen dies zwei Verfahren sind, nämlich einerseits die Erschliessungsplanung und andererseits das Perimeterbeitragsverfahren. Das eine aber mit dem anderen zusammenhängt.

Eric Send versteht beide Seiten. Ist ein Abkommen mit der BLS vorhanden und man dann gezwungen wird eine zweite Zufahrt mitzufinanzieren, kann Ärger entstehen. Sollte aber irgendwann der Fall eintreten, dass die BLS die Zufahrt streicht, muss von Seiten Gemeinde eine Rechtsgrundlage vorhanden sein. Er möchte wissen, ob dies im Grundbuch geschrieben werden kann.

Uriel Kramer verneint dies klar.

Stefan Hug-Portmann fasst zusammen. Heute wird vom Erschliessungsplan gesprochen. Als nächsten Schritt ist das Perimeterbeitragsverfahren zu behandeln. Zu diesem Zeitpunkt kann nochmals Beschwerde eingereicht werden.

Uriel Kramer empfiehlt den Eigentümer des GB 166 Einsprache gegen die Erschliessung einzureichen mit der Argumentation, dass bereits eine Erschliessung über das Bahnareal vorhanden ist. Anschliessend wird die Regierung über diese Aussage entscheiden. Die Einsprachen bei der Gemeinde sind kostenlos und bei der Regierung sind die Kosten gering. Ist man mit dieser Entscheidung der Regierung nicht einverstanden, kann der Fall ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Er hat kein Problem mit dem Entscheid der Regierung, wenn diese einverstanden ist, dass die Erschliessung über das Bahnareal ausreichend ist. So wird die Erschliessung ohne GB 166 realisiert. Der vorliegende Beschlussesentwurf wurde aufgrund von Aussagen vom Baudepartement erstellt. Er empfiehlt den Eigentümer vom GB 166 Einsprache gegen den Erschliessungsplan einzureichen.

Sabrina Weisskopf schlägt vor, die Erschliessung 20 cm weg von der Grundstücksgrenze GB 166 zu planen, wenn der Gemeinderat befugt ist, diesen Entscheid zu fällen. **Uriel Kramer** bestätigt, dass der Rat dies grundsätzlich so beschliessen kann. Dies entspricht der Empfehlung, welcher er vom Baudepartement erhalten hat.

Sabrina Weisskopf stellt den Antrag, die Erschliessungsstrasse so zu legen, dass das Grundstück GB 166 nicht tangiert wird und keine Perimeterbeiträge fällig werden (9 ja bei 2 Enthaltungen).

Stefan Hug-Portmann will wissen, ob die Möglichkeit besteht, dass der Kanton oder Unica Beschwerde gegen diesen Entscheid machen wird.

Uriel Kramer kann sich gut vorstellen, dass der Kanton Beschwerde erhebt. Von Seiten Unica ist vermutlich nichts zu erwarten. Diese möchten rasch möglichst das Grundstück bebauen.

Uriel Kramer ist mit dem Vorschlag von Sabrina Weisskopf einverstanden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Erschliessungsplan "Lindenweg GB 2113", 1:1000 vom 25.03.2022 ist dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) mit den entsprechenden Anpassungen zur Vorprüfung zuzustellen (9 ja bei 2 Enthaltungen).

2. Die Fortführung des Planungsprozesses (öffentliche Mitwirkung und Planaufgabe, Genehmigungsantrag an den Regierungsrat, sofern keine Einsprachen während der Auflagefrist vorliegen) wird der Abteilung Bau + Planung in Auftrag gegeben (einstimmig).

RN 6.2.82 / LN 551

2022-62 Zelglistrasse; Schlussrechnung

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Situationsplan Zelglistrasse 1:5000 vom 11.05.2022
- 02 Definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung des Büros W+H AG Biberist vom 03.05.2022

Ausgangslage

Der Ausbau der Zelglistrasse zwischen der Rütiackerstrasse bis zum östlichen Ende der Parzelle GB Nr. 690 erfolgte im Frühling / Sommer 2021. Die Restarbeiten wurden im Frühling 2022 erledigt. Im Zuge der Sanierung erfolgte eine Strassenverbreiterung auf gesamthaft 5.0 Metern. Diese bauliche Massnahme ist im gültigen Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Biberist so vorgesehen. Zusammen mit dem Strassenbau wurde die Wasserleitung ausgebaut, um so den Brandschutz weiterhin zu gewährleisten. Die Abrechnung der beiden separaten Projekte sieht wie folgt aus:

Art	KV vom 2020	Abrechnung	Kostenunter-/überschreitung	Begründung
6150.5010.32 Strassenbauprojekt	CHF 170`000.00	CHF 174`892.25	CHF +4`892.25	Anpassung der Ausführung (Foundation)
7101.5031.16 Wasserleitungsprojekt	CHF 105`500.00	CHF 111`184.20	CHF +5`684.20	Anpassung der Leitungsführung

Der reservierte Kredit wird bei beiden Konten eingehalten.

Gemäss dem Gemeinderatsbeschluss GR 2020-130 wurden mittels des ordentlichen Perimeterbeitragsverfahrens die provisorischen Beitragskosten den Anstössern zugestellt. Die Arbeiten sind abgeschlossen und die definitiven Grundeigentümerbeitragsberechnungen liegen wie folgt vor:

a) Perimeterbeiträge Strasse:

Für den Ausbau des Strassenprojekts "Zelglistrasse", sind gemäss § 5 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. Dezember 2004 der EWG Biberist, Beiträge zu erheben. Für den Ausbau und die Korrektur von Strassen kann der Gemeinderat die festgelegten Ansätze ermässigen. Für das bestehende Erschliessungsprojekt "Zelglistrasse" wurden die Beiträge mit einer Ermässigung von 50% berechnet und genehmigt. Die definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung für das Strassenprojekt sieht wie folgt aus:

Beiträge Erschliessungsstrasse

GB-Nr.	Eigentümer	Prov. Perimeterbeitrag gemäss KV 2020 (inkl. Abzug Landerwerb)	Definitiver Perimeterbeitrag gemäss Abrechnung vom 03.05.2022 (inkl. Abzug Landerwerb)	Differenz
-	-	CHF	CHF	CHF
689	Verena Flury, Biberist	7'561.85	7'861.90	+ 300.05
1522	Hans Häfeli, Biberist	7'563.45	7'780.20	+ 216.75
4085	dp immobilien ag, Subingen	18'710.55	19'033.60	+ 323.05
682	Rolf Heri, Biberist *	40'862.35	41'470.45	+ 608.10
Total		74'698.20	76'146.15	+ 1'447.95

*) Der Beitrag wird durch die EWG Biberist gestundet und im Grundbuch eingetragen, da sich die Parzelle GB Nr. 682 ausserhalb der Bauzone befindet.

b) Perimeterbeiträge Wasserleitung:

Vorgängig zum Ausbau der Zelglistrasse wird sinngemäss auch die Wasserleitung ausgebaut. Hierzu sieht das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. Dezember 2004 der EWG Biberist § 5 Beiträge vor, Beiträge in der Höhe von 100% zu erheben. Die definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung für das Wasserleitungsprojekt sieht wie folgt aus:

Beiträge Wasserleitung

GB-Nr.	Eigentümer	Prov. Perimeterbeitrag gemäss KV 2020	Definitiver Perimeterbeitrag gemäss Abrechnung vom 03.05.2022	Differenz
-	-	CHF	CHF	CHF
689	Verena Flury, Biberist	0.00	0.00	+/- 0.00
1522	Hans Häfeli, Biberist	0.00	0.00	+/- 0.00
4085	dp immobilien ag, Subingen	31'144.15	31'541.65	+ 397.50
682	Rolf Heri, Biberist *	28'591.35	28'956.25	+ 364.90
Total		59'735.50	60'497.90	+ 762.40

*) Der Beitrag wird durch die EWG Biberist gestundet und im Grundbuch eingetragen, da sich die Parzelle GB Nr. 682 ausserhalb der Bauzone befindet.

Erwägungen

Mit dem Budget 2020 wurde der Kredit "Belagseinbauten 2020" unter dem Konto Nr. 6150.5010.32 in der Höhe von CHF 200'000.00 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Zugleich wurde der Gesamtkredit "Wasserleitungersatz 2020" unter dem Konto Nr. 7101.5031.16 in der Höhe von CHF 825'000.00 genehmigt. Davon ist ein Teilkredit von CHF 165'000.00 für die "Wasserleitung Zelglistrasse" vorgesehen.

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Die Projektabrechnung "Belagseinbauten 2020" in der Höhe von total CHF 174'892.25, wird zu Lasten des Kontos Nr. 6150.5010.32 genehmigt.
2. Die Grundeigentümerbeiträge für den Strassenbau (GB Nrn. 689, 1522, 4085 und 682) in der Höhe von total CHF 76'146.15 sind zu genehmigen. Der Betrag in der Höhe von CHF 34'657.70 (CHF 76'146.15 – CHF 41'470.45) wird zu Gunsten des Kontos Nr. 6150.6371.30 "Grundeigentümerbeiträge Zelglistrasse" verbucht. Die Kosten von Parzelle GB Nr. 682 in der Höhe von CHF 41'470.45 sind beim Grundbuchamt anzumelden und als gestundeter Betrag einzutragen. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen die genannten Beträge zu verrechnen oder grundbuchrechtlich eintragen zu lassen.
3. Die Grundeigentümerbeiträge Wasserleitung (GB Nrn. 689, 1522, 4085 und 682) in der Höhe von total CHF 60'497.90 sind zu genehmigen. Der Betrag in der Höhe von CHF 31'541.65 (CHF 60'497.90 – CHF 28'956.25) wird zu Gunsten des Kontos Nr. 7101.6371.15 "Grundeigentümerbeiträge Zelglistrasse" verbucht. Die Kosten der Parzelle GB Nr. 682 in der Höhe von CHF 28'956.25 sind beim Grundbuchamt anzumelden und als gestundeter Betrag einzutragen. Die

Abteilung Bau + Planung wird angewiesen die genannten Beträge zu verrechnen oder eintragen zu lassen.

4. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter werden die Kompetenz erteilt, sämtliche Rechtsgeschäfte auf dem Grundbuchamt, welche im Zusammenhang mit der Stundung der Kosten für das Grundstück GB Nr. 682 stehen, zu veranlassen und zu tätigen.
5. Die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 6150.5010.32, 6150.6371.30 und 7101.6371.15, sind nach dem Eingang sämtlicher Grundeigentümerbeiträge durch die Abteilung Finanzen + Steuern abzuschliessen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Beschluss *(einstimmig)*

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Projektabrechnung "Belagseinbauten 2020" in der Höhe von total CHF 174`892.25, wird zu Lasten des Kontos Nr. 6150.5010.32 genehmigt.
2. Die Grundeigentümerbeiträge für den Strassenbau (GB Nrn. 689, 1522, 4085 und 682) in der Höhe von total CHF 76`146.15 sind zu genehmigen. Der Betrag in der Höhe von CHF 34`657.70 (CHF 76`146.15 – CHF 41`470.45) wird zu Gunsten des Kontos Nr. 6150.6371.30 "Grundeigentümerbeiträge Zelglistrasse" verbucht. Die Kosten von Parzelle GB Nr. 682 in der Höhe von CHF 41`470.45 sind beim Grundbuchamt anzumelden und als gestundeter Betrag einzutragen. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen die genannten Beträge zu verrechnen oder grundbuchrechtlich eintragen zu lassen.
3. Die Grundeigentümerbeiträge Wasserleitung (GB Nrn. 689, 1522, 4085 und 682) in der Höhe von total CHF 60`497.90 sind zu genehmigen. Der Betrag in der Höhe von CHF 31`541.65 (CHF 60`497.90 – CHF 28`956.25) wird zu Gunsten des Kontos Nr. 7101.6371.15 "Grundeigentümerbeiträge Zelglistrasse" verbucht. Die Kosten der Parzelle GB Nr. 682 in der Höhe von CHF 28`956.25 sind beim Grundbuchamt anzumelden und als gestundeter Betrag einzutragen. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen die genannten Beträge zu verrechnen oder eintragen zu lassen.
4. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter werden die Kompetenz erteilt, sämtliche Rechtsgeschäfte auf dem Grundbuchamt, welche im Zusammenhang mit der Stundung der Kosten für das Grundstück GB Nr. 682 stehen, zu veranlassen und zu tätigen.
5. Die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 6150.5010.32, 6150.6371.30 und 7101.6371.15, sind nach dem Eingang sämtlicher Grundeigentümerbeiträge durch die Abteilung Finanzen + Steuern abzuschliessen.

RN 7 / LN 3005

2022-63 Öffentliche Wasserversorgung; Abrechnung Neubau Wasserleitung Schöngrün

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Situationsplan Schöngrün 1-5000 vom 11.05.2022

Ausgangslage

Um die Lösch- und Trinkwasserversorgung des Gebietes Schöngrün sicherzustellen, musste ab der Schöngrünstrasse eine Ringleitung mit vier Hydranten gebaut werden. Dafür wurde ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 680`000.00 eingeholt.

Die Arbeiten sind nun komplett abgeschlossen und die Projektabrechnung der Firma W+H AG aus Biberist zeigt folgendes Ergebnis:

Arbeitsgattung	KV-Betrag 2018 inkl. MwSt.	Abrechnungsbetrag, inkl. MwSt.	Kostenunter-/über- schreitung	Begründung
<u>Etappe 1</u>				
Baumeisterarbeiten	CHF 148'000.00	CHF 101'932.95	CHF -46'067.05	Geringere Kosten aufgrund Etappenverschiebung
Sanitärarbeiten	CHF 53'500.00	CHF 96'844.65	CHF +43'344.65	Höhere Kosten aufgrund Etappenverschiebung
Qualitätskontrolle	CHF 2'000.00	CHF 0.00	CHF -2'000.00	Betrag wurde nicht benötigt
Gärtner- und Zaunarbeiten	CHF 2'000.00	CHF 0.00	CHF -2'000.00	Betrag wurde nicht benötigt
Inkonvenienzen / Entschädigungen	CHF 2'000.00	CHF 0.00	CHF -2'000.00	Betrag wurde nicht benötigt
Ingenieurhonorar	CHF 18'000.00	CHF 20'247.60	CHF +2'247.60	-
Unvorhergesehenes	CHF 24'500.00	CHF 18'573.35	CHF -5'926.65	Betrag wurde nicht komplett benötigt
Total Etappe 1	CHF 250'000.00	CHF 237'598.55	CHF -12'401.45	Siehe oben

<u>Etappe 2</u>				
Baumeisterarbeiten	CHF 42'000.00	CHF 35'000.00	CHF -7'000.00	-
Sanitärarbeiten	CHF 30'000.00	CHF 23'313.35	CHF -6'686.65	-
Qualitätskontrolle	CHF 3'000.00	CHF 0.00	CHF -3'000.00	-
Ingenieurhonorar	CHF 10'000.00	CHF 11'050.00	CHF +1'050.00	-
Unvorhergesehenes	CHF 10'000.00	CHF 0.00	CHF -10'000.00	Kosten wurden nicht benötigt
Total Etappe 2	CHF 95'000.00	CHF 69'363.35	CHF -25'636.65	Siehe oben
<u>Etappe 3</u>				
Baumeisterarbeiten	CHF 60'000.00	CHF 48'250.05	CHF -11'749.95	Weniger Grabenlänge
Sanitärarbeiten	CHF 70'000.00	CHF 74'473.85	CHF +4'473.85	-
Qualitätskontrolle	CHF 5'000.00	CHF 0.00	CHF -5'000.00	Betrag wurde nicht benötigt
Erweiterung Baumeister Etappe 2	CHF 40'000.00	CHF 35'000.00	CHF -5'000.00	-
Erweiterung Sanitär Etappe 2	CHF 40'000.00	CHF 30'000.00	CHF -10'000.00	-
Inkonvenienzen / Entschädigungen	CHF 4'000.00	CHF 2'987.50	CHF -1'012.50	-
Ingenieurhonorar	CHF 17'000.00	CHF 15'465.75	CHF -1'534.25	-
Unvorhergesehenes	CHF 24'000.00	CHF 0.00	CHF -24'000.00	Betrag wurde nicht benötigt
Total Etappe 3	CHF 260'000.00	CHF 206'177.15	CHF -53'822.85	Siehe oben
Total Etappen 1+2+3	CHF 605'000.00	CHF 513'139.05	CHF -91'860.95	Siehe oben

Der Gesamtkredit von CHF 680'000.00 wird um CHF 166'860.95 (CHF 680'000.00 – CHF 513'139.05) unterschritten.

Erwägungen

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz PBG §99 und §100 hat sich die Erschliessung nach der Nutzungsplanung zu richten und ist durch die Gemeinde zu erstellen. Die vorgesehene Wasserleitung löst die Beitragspflicht der Grundeigentümer gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Biberist vom 16.12.2004 aus (Wasserleitungsanlagen §10). Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Beiträge von 100%. Die AXA Investment Management Schweiz AG ist verpflichtet, sämtliche Kosten der Erschliessungsleitungen zu übernehmen. Wie vereinbart, sind vom Totalbetrag die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Total CHF 95'677.00) abzuziehen. Gemäss Erschliessungsvertrag, welcher vom Gemeinderat am 03.06.2019 beschlossen wurde, sind die Zuständigkeiten geregelt. Dies ergibt für die Grundeigentümerin folgende Kosten:

Kostenart	Geschätzte Beitragskosten gem. Erschliessungsvertrag	Effektive Beitragskosten (inkl. MwSt.)
Baukosten Ringleitung (exkl. Foundation)	CHF 668'000.00	CHF 513'139.05
Beiträge SGV (Abzug)	CHF - 130'000.00	CHF - 95'677.00
Total	CHF 538'000.00	CHF 417'462.05

Die effektiven Beitragskosten, welche die AXA Investment Management Schweiz AG zu bezahlen hat, fallen um CHF 120'537.95 (CHF 538'000.00 – CHF 417'462.05) tiefer aus, als im Erschliessungsvertrag vereinbart wurde.

Mit dem Budget 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung den Kredit "Erschliessung Schöngrünareal" unter dem Konto Nr. 7101.5031.12 in der Höhe von CHF 680'000.00t. Der Geldrückfluss von der Grundeigentümerschaft erfolgt auf das Konto Nr. 7101.6371.11 "Erschliessungsbeitrag Schöngrün".

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Die Projektabrechnung "Erschliessung Schöngrünareal" in der Höhe von total CHF 513'139.05 netto inkl. MwSt. wird zu Lasten des Kontos Nr. 7101.5031.12 genehmigt.
2. Die Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von CHF 417'462.05 sind zu Gunsten des Kontos Nr. 7101.6371.11 "Erschliessungsbeitrag Schöngrünareal" zu genehmigen. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen den erwähnten Betrag der AXA Investment Management Schweiz AG in Rechnung zu stellen.
3. Die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 7101.5031.12 und 7101.6371.11, sind nach der Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen + Steuern abzuschliessen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Beschluss *(einstimmig)*

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Projektabrechnung "Erschliessung Schöngrünareal" in der Höhe von total CHF 513'139.05 netto inkl. MwSt. wird zu Lasten des Kontos Nr. 7101.5031.12 genehmigt.
2. Die Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von CHF 417'462.05 sind zu Gunsten des Kontos Nr. 7101.6371.11 "Erschliessungsbeitrag Schöngrünareal" zu genehmigen. Die Abteilung Bau + Planung wird angewiesen den erwähnten Betrag der AXA Investment Management Schweiz AG in Rechnung zu stellen.
3. Die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 7101.5031.12 und 7101.6371.11, sind nach der Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen + Steuern abzuschliessen.

2022-64 Kürzestrasse; Abrechnung Sanierung Teil Nord und Süd

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Bei den Arbeiten zur Überprüfung des Strassenzustandes sämtlicher Gemeindestrassen im Jahre 2019, wies die Kürzestrasse aufgrund diverser Risse und Senkungen im Belag einen schlechten Zustand auf. Zusätzlich zur Erneuerung der Trag- und Deckschicht, wurde der komplette Fundationsersatz geplant. Im Weiteren gestaltete man die Einmündungen in die Quartierstrassen mittels einer Pflasterung schlanker aus.

Das Projekt Kürzestrasse weist zwei Etappen auf (Teil Nord und Teil Süd). Die Fundationsarbeiten inkl. Tragschicht beider Etappen wurden im Jahr 2020 ausgeführt. Um den Absenkungen bei der Deckschicht vorzubeugen, baute man diese ein Jahr später – d.h. im Sommer 2021 – ein. Unmittelbar danach wurden sämtliche Signalisationen und Markierungen ergänzt, so dass Ende 2021 das Projekt auch administrativ zum Abschluss gebracht werden konnte. Die Gesamtabrechnung liegt wie folgt vor:

Kürzestrasse Teil Nord, Bernstrasse - Narzissenweg:

Art	Arbeitsvergabe netto inkl. MwSt. / KV-Summen inkl. MwSt.	Abrechnung netto inkl. MwSt.	Kostenunter-/überschreitung	Begründung
Tiefbauarbeiten	CHF 246`940.40	CHF 234`007.50	CHF - 12`932.90	Tiefere Ausführungskosten
Gärtner- / Zaunarbeiten	CHF 15`000.00	CHF 8`270.05	CHF - 6`729.95	Weniger Laufmeter benötigt
Verkehrsregelung	CHF 2`000.00	CHF 0.00	CHF - 2`000.00	Nicht benötigt
Qualitätskontrolle	CHF 3`000.00	CHF 0.00	CHF - 3`000.00	Nicht benötigt
Ingenieurhonorare	CHF 45`300.00	CHF 45`234.00	CHF - 66.00	Geringe Abweichung
Vermessung / Amtsschreiberei	CHF 5`000.00	CHF 5`525.45	CHF + 525.45	Geringe Abweichung
Inkonvenienzen	CHF 2`000.00	CHF 0.00	CHF - 2`000.00	Nicht benötigt
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF 37`700.00	CHF 7`175.85	CHF - 30`524.15	Nur geringe unvorhergesehene Aufwendungen.
Total	CHF 356`940.40	CHF 300`212.85	CHF - 56`727.55	Siehe oben

Der reservierte Kredit von CHF 425`000.00 wurde um CHF 124`787.15 (CHF 425`000.00 – CHF 300`212.85) unterschritten. Diese Unterschreitung der Kosten wird unter anderem damit begründet, dass die bestehende Foundationsschicht eine bessere Qualität aufwies, als dies der zuständige Projektgenieur angenommen hat. Deshalb mussten grössere Bereiche nicht ersetzt werden. Die Ausschreibung beinhaltete einen Komplettersatz. Durch diesen geringeren Arbeitsaufwand konnte auch die Bauzeit verkürzt werden.

Kürzestrasse Teil Süd, Narzissenweg - Moosstrasse:

Art	Arbeitsvergabe netto inkl. MwSt. oder KV-Summen inkl. MwSt.	Abrechnung netto inkl. MwSt.	Kostenunter/-überschreitung	Begründung
Tiefbauarbeiten	CHF 287'011.65	CHF 237'106.75	CHF - 49'904.90	Foundation konnte grösstenteils belassen werden
Gärtner- / Zaunarbeiten	CHF 5'000.00	CHF 3'268.55	CHF - 1'731.45	-
Verkehrsregelung	CHF 2'000.00	CHF 0.00	CHF -2'000.00	wurde nicht benötigt
Qualitätskontrolle	CHF 3'000.00	CHF 0.00	CHF -3'000.00	Wurde nicht benötigt
Ingenieurhonorare	CHF 32'500.00	CHF 32'310.00	CHF - 190.00	-
Vermessung / Amtsschreiberei	CHF 3'500.00	CHF 9'458.00	CHF + 5'958.00	Höhere Vermessungskosten
Inkonvenienzen	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00	CHF +/- 0.00	-
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF 28'000.00	CHF 0.00	CHF - 28'000.00	Keine unvorhergesehenen Aufwendungen.
Total	CHF 362'011.65	CHF 283'143.30	CHF - 78'868.35	Siehe oben

Der reservierte Kredit von CHF 275'000.00 wurde um CHF 8'143.30 (CHF 283'143.30 – CHF 275'000.00) knapp überschritten. Diese Überschreitung wird durch die höheren Vermessungskosten und infolge diverser Anpassungen bei den Tiefbauarbeiten verursacht.

Erwägungen

Mit dem Voranschlag 2019 wurden die Kredite (Strassenbau) unter den Konten Nrn. 6150.5010.29 (Kürzestrasse Nord, Abschnitt Bernstrasse-Narzissenweg CHF 425'000.00) und 6150.5010.30 (Kürzestrasse Süd, Abschnitt Bernstrasse-Narzissenweg CHF 275'000.00) von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Die Projektabrechnung des Projektes "Kürzestrasse Teil Nord, Bernstrasse – Narzissenweg" in der Höhe von total CHF 300'212.85 netto inkl. MwSt. ist zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.29 zu genehmigen.
2. Die Projektabrechnung des Projektes "Kürzestrasse Teil Süd, Narzissenweg - Moosstrasse" in der Höhe von total CHF 283'143.30 netto inkl. MwSt. ist zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.30 zu genehmigen.
3. Die Abteilung Finanzen + Steuern wird beauftragt die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 6150.5010.29 und 6150.5010.30 abzuschliessen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Projektabrechnung des Projektes "Kürzestrasse Teil Nord, Bernstrasse – Narzissenweg" in der Höhe von total CHF 300'212.85 netto inkl. MwSt. ist zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.29 zu genehmigen.
2. Die Projektabrechnung des Projektes "Kürzestrasse Teil Süd, Narzissenweg - Moosstrasse" in der Höhe von total CHF 283'143.30 netto inkl. MwSt. ist zu Lasten Konto Nr. 6150.5010.30 zu genehmigen.

3. Die Abteilung Finanzen + Steuern wird beauftragt die entsprechenden Verpflichtungskredite der Konten Nrn. 6150.5010.29 und 6150.5010.30 abzuschliessen.

RN 7.9 / LN 2697

2022-68 Verschiedenes, Mitteilungen 2022

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Auswertung Radarkontrollen Solothurn vom April 2022
- Protokoll BWK vom 10.05.2022

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- **Fussgängersteg BLS-Brücke:** Der Gemeinderat hat am 31. Januar 2022 entschieden (GR-Beschluss 2022-10), der Gemeindeversammlung am 23. Juni zu beantragen, den bestehenden Fussgängersteg auf 2.5 m. zu verbreitern. Nach Abzug der Kostenbeteiligung durch die BLS würden der Gemeinde Kosten von CHF 664'000 verbleiben. In der Zwischenzeit liegt eine genaue Kostenschätzung vor. Die geht von Gesamtkosten von 1.094 Mio. CHF aus. Darin enthalten ist eine Reserve für Unvorhergesehenes im Umfang von 20%. Seitens der BLS liegt eine Absichtserklärung vor, 25% der Kosten zu übernehmen. Im Weiteren sollen auch der Kanton sowie die BKW um eine Kostenbeteiligung angegangen werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der der Gemeinde verbleibenden Kostenanteil maximal 0.7 – 0.8 Mio. CHF sein wird. Das Geschäft wird der GV am 23. Juni zur Beschlussfassung vorgelegt.
Markus Dick ist nicht klar, weshalb die erste Kostenschätzung in der Expertise derart falsch beurteilt wurde. **Stefan Hug-Portmann** ist der Meinung, dass die Beurteilung einfach zu wenig genau erfolgt ist. Aufgrund dieser Fehleinschätzung ist nun die BLS auch bereit, eine Kostenbeteiligung von 25% zu leisten. Allerdings wird der Bund seine Meinung dazu auch noch äussern, weshalb nur eine Absichtserklärung und keine definitive Zusage vorliegt. Ist diese Zusage von Seiten Bund definitiv abzuwarten, verliert man nochmals bis zu einem halben Jahr. Er erklärt, dass von der Gemeindeversammlung der Bruttogesamtkredit von 1.094 Mio. CHF zu bewilligen ist. Abzüglich Kostenbeteiligung von BLS, Kanton und BKW. Somit sollten die Kosten für die Gemeinde nicht massiv über den vom Gemeinderat beschlossenen Betrag sein. **Markus Dick** will wissen, ob ein formeller Beschluss des Gemeinderates notwendig ist, um das Geschäft in dieser abgeänderten Form an die Gemeindeversammlung zu bringen. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass der Sachverhalt nicht völlig anders ist, weshalb kein zusätzlicher Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Das Risiko, dass die Kosten höher ausfallen werden, bestand schon beim ersten Mal. Dazumal war auch keine Reserve von 20% eingerechnet worden, wie dies heute der Fall ist.
- **Manuela Misteli** ist seit 1. Juni 2022 **Mitglied des Kantonsrates der FDP Fraktion** als Nachfolgerin von Philipp Arnet auf der Liste der FDP Bucheggberg-Wasseramt. Ich gratuliere ihr zu diesem Amt und wünsche ihr dabei viel Befriedigung.
- **Mobilitätsquintett Wasseramt (Kriegstetten, Gerlafingen, Derendingen, Zuchwil, Biberist):** Zur Nordumfahrung Gerlafingen soll eine vertiefte Analyse gemacht werden. Die betroffenen Gemeinden sollen im Rahmen von Workshops einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass pro Gemeinde jeweils 3-4 Vertreter*innen der politischen Behörden mitwirken. Der GP und der Präsident der BWK werden dabei sein. Zusätzlich wünschbar ist die Teilnahme von noch 2-3 Mitgliedern des Gemeinderates. Die Daten der Workshops stehen bereits fest:
 - 31.08.2022, 16.30 – 19.30
 - 24.10.2022, 16.00 – 19.00
 - 21.11.2022, 17.00 – 20.00

- **GV VSEG:** Bis jetzt hat sich noch niemand bereit erklärt, Biberist an der GV des VSEG am Mittwoch, 15.06., 15.30, in Laupersdorf zu vertreten. Hat jemand Zeit?
- **GV 23.** Juni wer will Papierdossier? Markus Dick wünscht die GV Unterlagen in Papierform.
- **Workshop vom 23.05.2022:** Die Zusammenfassungen/Resultate des Workshops werden am 8.6.2022 per Mail verschickt. Die Ergebnisse aus dem Workshop sind keine formell juristisch bindenden Beschlüsse, sondern Stossrichtungen, damit die AG strat. Gebäudeplanung weiter planen kann.
Markus Dick macht beliebt, über die Berichterstattungen des Workshops zu diskutieren und das Einverständnis einzuholen. Diese Stossrichtungen lösen Arbeiten in der AG strat. Gebäudeplanung aus. Sollte es grundsätzlich unterschiedliche Ansichten geben sollten diese vor weiteren Arbeiten besprochen werden.
Stefan Hug-Portmann: Die Workshops sind jeweils strategischer Natur. Der Gemeinderat kann über daraus resultierenden Entscheide immer noch anders entscheiden. Er schlägt vor, nach der Durchsicht der Unterlagen zu intervenieren, sollte etwas völlig Unrichtiges aufgeführt sein.
Konkret festgehalten wurde die Rechtsform von kids&teens. Diese soll in die Gemeinde integriert werden. Es soll zu den Betreuungsgutschriften gewechselt werden und kids&teens soll keine eigene Kita führen.
Markus Dick macht beliebt, diese Punkte nochmals im Gemeinderat zu diskutieren.
Stefan Hug-Portmann ist der Meinung, dass die Stossrichtungen im Workshop definiert wurden und schlussendlich wird sowieso der Gemeinderat über die entsprechenden Themen entscheiden.

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Newsletter Langsamverkehr Solothurn – Repla espaceSolothurn

RN 0.1.2.1 / LN 3337

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin